

Neue JGS-Anlagenverordnung und Gülleanfall in der Tierhaltung

Dr. Horst Cielejewski,

Referat 24: Energie, Bauen, Technik

**Verordnung
zur Umsetzung von Artikel 4 und 5
der Richtlinie 91/676/EWG des Rates
vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer
vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen
- ABl. EG Nr. L 375 S. 1 - (JGS-AnlagenV)**

4. Anforderungen an das Fassungsvermögen (alte Fassung 1998)

Das Fassungsvermögen der Anlagen muß auf die Belange des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt sein. Das Fassungsvermögen muß größer sein als die erforderliche Kapazität während des längsten Zeitraumes, in dem das Ausbringen auf landwirtschaftliche Flächen verboten ist, es sei denn, der zuständigen Behörde gegenüber kann nachgewiesen werden, daß die das gegebene Fassungsvermögen übersteigende Menge umweltgerecht entsorgt wird. Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Verwertung oder Ausbringung des Inhaltes nach der Düngeverordnung vom 26. Januar 1996 (BGBl. I S. 118) muß gewährleistet sein. Bei offenen Behältern ist ein Mindestfreibord sowie ein Sicherheitszuschlag für Niederschlagswasser an jeder Stelle einzuhalten.

§ 6 (3) Die Anforderungen an das Fassungsvermögen gemäß Nummer 4 des Anhangs zu § 3 dieser Verordnung sind bis zum 31. Dezember 1999 zu erfüllen.

4. Anforderungen an das Fassungsvermögen (**neue Fassung 2006**)

4.1 Für die Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ist eine Lagerkapazität von mindestens 6 Monaten zu schaffen. Die Berechnung des Fassungsvermögens muss sich an dem Anfall pro Tiereinheit entsprechend gesicherter fachwissenschaftlicher Praxis ausrichten. Darüber hinaus sind zusätzlich zu den Anfallmengen auch weitere Einleitungen sowie verbleibende Lagermengen, die betriebsmäßig nicht abgepumpt werden können, zu berücksichtigen.

4.2 Bei offenen Behältern und bei Erdbecken ist ein Mindestfreibord von 20 cm an jeder Stelle einzuhalten.

4.3 Die Kapazität der Anlagen zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft muss auf die Belange des Gewässerschutzes und die klimatischen und pflanzenbaulichen Besonderheiten des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes abgestimmt sein. Eine Unterschreitung der nach Nummer 4.1 vorgeschriebenen Lagerkapazität auf dem Betrieb ist nur zulässig, wenn eine ordnungsgemäße überbetriebliche Lagerung und Verwertung oder eine ordnungsgemäße Beseitigung der flüssigen Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen wird.

§ 6

Bestehende Anlagen

(3) Werden durch diese Verordnung für Anlagen zum Lagern von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft, die bei In-Kraft-Treten der Änderung dieser Verordnung bereits eingebaut oder aufgestellt waren, Anforderungen an die Lagerkapazität neu begründet oder verschärft, sind diese Anlagen abweichend von Absatz 1 bis zum 31. 12. 2008 an diese Anforderungen anzupassen.

MUNLV – Erlass vom 26.1.07

JGS-Anlagenverordnung dient Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie

=CC relevant, Prämienauswirkung

Berechnung pro **Tiereinheit** nach fachwissenschaftlicher Praxis
Mindestwerte in DüngeVO Anhang 5 Spalten 5 und 6

Seit 6.2.06- Lagerkapazität von 6 Monaten für flüssige
Wirtschaftsdünger
(nach JGS 4.1 mit sonstigen Einleitungen, Rest, Freibord)

Berechnungsschema

- Anfall aus Tierhaltung = Platzzahl x Ansätze in DüngeVO
- + Einleitungen (Melkstandreinigungswasser, Hofflächen, Siloplatten)
- = Bedarf an Nettolagerraum
- + technische Restmenge (? cm)
- + Freibord 20 cm
- + anteilig Niederschlagwasser
- = notwendige Lagerkapazität (=Mindestmenge)
- ⇒ Für CC, für Genehmigungen (Bau, BImSch)

Beratungsempfehlung sollte mit betriebsrelevanten T-Gehalten gemacht werden + längere Lagerzeit → z.T. deutlich größere Behälter notwendig

Anfall aus Tierhaltung incl. Tränke- & Reinigungswasser	= Platzzahl x Ansätze in Dünge-VO (KTBL-Daten ohne Berücksichtigung des TS-Gehaltes)
+ eventuelle Einleitungen:	
Melkstandreinigungswasser	⇒ 0,25m³ je Kuhplatz & Monat
Siloplattenabwässer	⇒ 3% des Silolagerraums* (m³)
häusliche Abwässer	
Sonstiges	
= Bedarf an Nettolagerraum	
+ 15 cm (Beispiel) Restfüllstand bei Behältern ohne Pumpensumpf	
+ 20 cm Freibord bei offen Außenbehältern	
+ Zuschlag für Regenwasser bei offenen Behältern und Lagunen	⇒ für die Behälteroberfläche werden 70% der Jahresniederschlagsmenge angerechnet , anteilig für die Lagermonate
= notwendige Lagerkapazität (=Mindestmenge)	

* unvermeidbare, absolute Mindestmengen, in der Praxis oft mehr

100 Mastschweine	1,5 m ³ /Jahr und Platz	75 m ³	in 6 Monaten
100 Kühe 8000 kg	20 m ³ / Jahr und Platz	1000 m ³	in 6 Monaten
Reinigung Melkbereich	0,25 m ³ / Kuh und Monat	150 m ³	in 6 Monaten
Siloplaten mit 1000 m ³	3 %	30 m ³	in 6 Monaten
verschmutztes Regenwasser von den Siloplaten und Fahrflächen (1000 m ²)	50% = 500 m ² verschmutzte Fläche, Jahresniederschlag 1000 mm, keine Verdunstung	250 m ³	(in 6 Monaten)
Nettolagerraum		1505 m³	für 6 Monate
anrechenbare Unterstalllagerung	80 % von den Güllekellern keine Treibmistkanäle	580 m ³	für 6 Monate
notwendiger Hochbehälter als Außenlager		925 m³	für 6 Monate
Runder Hochbehälter, offen	20 m Durchmesser	2,95 m	für 925 m ³
		0,20 m	Freibord
		0,15 m	Restmenge
	1000 mm Jahresniederschlag, 30 % verdunstet, 6 Monate	0,35 m	Regenmenge
runder Hochbehälter	notwendige Gesamthöhe	3,65 m	mindestens

Erforderliche Güllelagerdauer

(bei Genehmigungen nach Beurteilungsblatt (früher Güllebagger))

6 Monate

Dauergrünlandanteil > 66 %

7 Monate

Dauergrünlandanteil > 33 % bis < 66 % und

Anteil Mais, Rüben, Kartoffeln, Gemüse an der LN < 50 %

8 Monate

Anteil Mais, Rüben, Kartoffeln, Gemüse an der LN < 75 %

10 Monate

Anteil Mais, Rüben, Kartoffeln, Gemüse an der LN > 75 %